

STATUTEN

DES

VEREINS PISTOLENKLUB SCHÜPFEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen PISTOLENKLUB SCHÜPFEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3054 Schüpfen BE.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Schiesssportes und die Ausbildung der Schützen. Hierzu führt er jährliche Schiessübungen des Bundes und freiwillige Schiessübungen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundes und der Schiesssportverbände durch.

Er ist Mitglied des Schweizerischen und des Berner Schiesssportverbands.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Der Pistolensklub Schüpfen besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5

Der Jahresbeitrag beträgt für Aktivmitglieder CHF 50.00 bis maximal CHF 150.00, für Passivmitglieder CHF 20.00 bis CHF 50.00.

Den Schützen, die das Bundesprogramm, das Feldschiessen oder beide Schiessen absolvieren, werden die Bundesleistungen im jeweils folgenden Jahresbeitrag abgezogen.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Pistolenklub Schüpfen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 7

Gönner sind Personen, die den Pistolenklub finanziell unterstützen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und wird vom Vorstand genehmigt, sofern die Beitragspflicht und die Gebühren für das laufende Vereinsjahr entrichtet wurden.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, sich schwere Verstösse gegen die Statuten oder die Schiessreglemente zuschulden kommen lässt oder den Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachkommt. Der Beschluss auf Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

IV. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A- Die Hauptversammlung

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Über nicht gehörig angekündigte Gegenstände kann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Teilnehmer zustimmt.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Aufstellung und Änderung der Statuten und von Reglementen
- j) Auflösung des Vereins

Art. 13

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Eine geheime Abstimmung wird auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durchgeführt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art.14

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

B. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schützenmeister
- d) Sekretär
- e) Kassier
- f) Munitionsverwalter
- g) Materialverwalter

Ämterkumulation ist zulässig.

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können zusammen gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Vorbereitung und Durchführung von Schiessübungen und Schiessanlässen
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5000.00

Art. 18

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre beschränkt. Die Wahlen erfolgen gestaffelt.

Die Revisoren prüfen die Rechnung und die Bilanz auf Ende des Geschäftsjahres und erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus der Rechnung, aus Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer Auflösung des Vereins erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 22

Statuten- und Reglementsänderungen bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23

Über die Auflösung kann die Hauptversammlung nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösung müssen zwei Drittel der gültigen Stimmen zustimmen.

Zusammen mit der Auflösung sind die Liquidatoren zu wählen und die Verwendung des Liquidationserlöses festzulegen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Die Mitglieder des Vereins sind während Schiessanlässen gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Schiesssportverbands gegen Unfall versichert.

Art. 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29.01.1999, wurden an der Hauptversammlung vom 07. Februar 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

PISTOLENKLUB SCHÜPFEN

Der Präsident

Der Sekretär



U. Ritter



A. Niffenegger

Schüpfen, 07.02.2020